

# Recht im Rettungsdienst

# Hinweis zu Beginn



## NotSanG

### § 4 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher **Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten** Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die **Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.**

# Hinweis zu Beginn



- Die Rechtsgrundlagen aus dem Bereich Schadensersatz, Strafbarkeit und Haftung, sind mit dem von [Rechtsanwalt Arno Keipke](#) zur Nutzung freigegebenen Skript
  - Rechtskunde Rettungsdienst:I:StrafR/ZivilR:I:Zusammenfassung der wichtigsten Unterrichtsinhalte

abgestimmt und entsprechen der Rechtsauffassung dieses Skriptes.

Es handelt sich in allen Fällen um eine verallgemeinerte, redaktionell bearbeitete Darstellung. Die eigentlich scharfe Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht wird nur tangential dargestellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht weder gegenüber dem Herausgeber der Präsentation, deren Autor - noch gegenüber RA Keipke.

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP)
- Unterlassung (NotSanGes. 4)
- Rechtfertigung
- Schweigepflicht
- Unfallflucht/Sondersignal
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

§ 223 Körperverletzung

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung



## § 223 Körperverletzung

- Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit...
- Der Versuch ist Strafbar

## § 229 Fahrlässige Körperverletzung

- Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht wird mit ...

## § 228 Einwilligung

## § 228 Einwilligung

- Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

# BGB - Patientenrechte Gesetz § 630 BGB



- a) Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- b) Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- d) Einwilligung
- e) Aufklärungspflichten
- f) Dokumentation der Behandlung
- h) Beweislast bei der Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

# BGB – Patientenrechte Gesetz – a Behandlungsvertrag



- Es sollen die vertragstypischen Pflichten beim Behandlungsvertrag bei einer medizinischen Behandlung normiert werden.
- Die Leistung ist danach die versprochene sach- und fachgerechte Behandlung.
- Der Behandlungsvertrag kommt mit der Alarmierung zustande.

# BGB – Patientenrechte Gesetz – b Mitwirkung



- Der Behandelnde soll verpflichtet werden, dem Patienten zu Beginn der Behandlung verständlich sämtliche wesentlichen Umstände zu erklären.
- Wenn zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren vom Patienten erforderlich, muss von sich aus über erkennbare Behandlungsfehler aufgeklärt werden

# BGB – Patientenrechte Gesetz – d Einwilligung



- Bei einem Eingriff in den Körper, die Gesundheit, in ein sonstiges Recht des Patienten, muss der Arzt oder sonstige Behandelnde die Einwilligung des Patienten zuvor einholen.
- Bei Einwilligungsunfähigkeit muss der Berechtigte einwilligen, es sei denn es liegt eine entsprechende Patientenverfügung vor, die den geplanten Eingriff gestattet.  
Bei Unaufschiebbarkeit muss der mutmaßliche Wille des Patienten erörtert werden. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine wirksame Aufklärung vorliegt.

# BGB – Patientenrechte Gesetz – e Aufklärung



- Der Behandelnde muss den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufklären. Eingriff/Risiken erklären.
- Aufklären darf nur, wer über die entsprechende Sachkunde verfügt und an der Behandlung beteiligt ist. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen.
- Die Einwilligung muss verständlich und rechtzeitig erfolgen
- Eine Aufklärung ist nicht notwendig, wenn der Eingriff unaufschiebbar ist oder der Patient ausdrücklich auf die Aufklärung verzichtet hat.

# BGB – Patientenrechte Gesetz – f Dokumentation



- Der Behandelnde, muss eine Patientenakte zum Zweck der Dokumentation führen – DIVI Protokoll
- sämtliche wesentliche Maßnahmen müssen in der Dokumentation enthalten sein, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Einwilligungen und Aufklärungen

# BGB – Patientenrechte Gesetz – h Beweislast



- Der Behandelnde muss beweisen, dass er eine Einwilligung erhalten und den Patienten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt hat.
- Wenn die Aufklärung nicht ausreichend war und hätte sich der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem Entscheidungskonflikt über die Vornahme des Eingriffs befunden, so wird vermutet, dass der Patient in den Eingriff nicht eingewilligt hätte.
- Wenn ein Arzt oder sonstiger Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht geeignet war, so wird vermutet, dass die mangelnde Eignung Ursache für den Schadenseintritt war

# BGB – Patientenrechte Gesetz – Zusammenfassung



- Informationspflicht gegenüber dem Patienten
- Behandlung mit Einwilligung des Patienten
- Aufklärungspflicht
- Behandlungsdokumentation

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4)
- Rechtfertigung
- Schweigepflicht
- Unfallflucht/Sondersignal
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# § 13 StGB Garanten – Begehen durch Unterlassen



- Bestraft wird in der Regel verbotenes **HANDELN** – nicht **UNTERLASSEN**
- Ausnahmen sind echte Unterlassungsdelikte z.B. §323c StGB (VU keiner Hilft)

# § 13 StGB Garanten – Begehen durch Unterlassen



Eine Rechtsgutverletzung (Handlung) kann auch durch **Unterlassen** verursacht werden, wenn...

- eine besondere Verpflichtung besteht, (den (negativen) Erfolg eines Tatbestandes) eine Gefahr für Leib, Leben oder Sachgüter abzuwenden.
- der „**Garant**“ nicht alles zur Abwendung unternimmt, was erforderlich, möglich und zumutbar ist

# § 13 StGB Garanten – Begehen durch Unterlassen



## **Garantenstellung kann bestehen durch:**

- Gesetz
- Familie
- Vertrag
- Berufsgruppe, z.B. Rettungsdienst
- Gefahrengemeinschaft (BW, Bergsteiger..)
- Als Verursacher einer Gefahr (VU, Verletzung Dritter)
- Verantwortlichkeit für Gefahrenstellen (Verkehrssicherung, Hunde...)

# § 13 StGB Garanten – Begehen durch Unterlassen



## Garantenstellung als Rettungsdienstfachpersonal

- Zumutbar ist, was beherrscht wird – ohne dass das eigene Leben oder Gesundheit gefährdet wird.
- Regelmäßige Prüfung von EVM / Notkompetenzmaßnahmen können als Indiz der Beherrschbarkeit gelten. (NotSanG. 4)

# Recht im Rettungsdienst

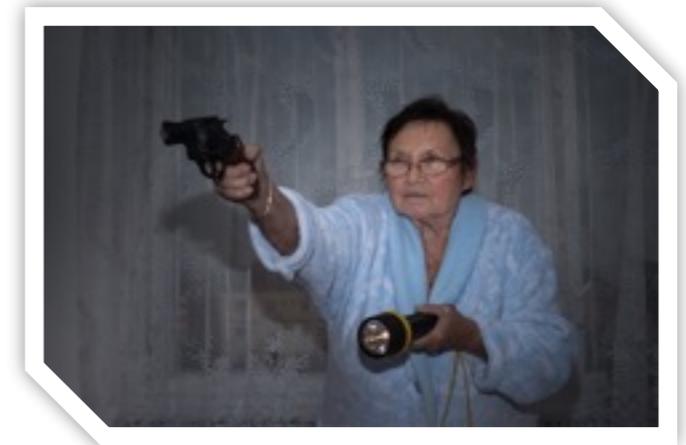


- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung
- Schweigepflicht
- Unfallflucht/Sondersignal
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Notwehr § 32 StGB, § 227 BGB

## Eine Notwehrhandlung muss...

- ...erforderlich und geeignet sein
- ...einen Angriff abwehren, der im Gange ist, oder unmittelbar bevorsteht
- Muss den Angriff unterbrechen – und zwar:
  - Sofort
  - Dauerhaft
  - Ohne Risiko für den Angegriffenen



## Rechtfertigende Notstand §34 StGB

### **Der rechtfertigende Notstand muss...**

- ...eine gegenwärtige, nicht anders abwehrbare Gefahr abwehren
- ...unter Abwägung der Rechtsgüter erfolgen
- Muss die Gefahr abwenden wollen, das heißt...
  - ...erforderlich sein
  - ...sozialethisch angemessen (Können) sein
  - ...das mildeste Mittel nutzen
  - ...im überwiegenden Interesse des Betroffenen sein

## Rechtfertigende Notstand §34 StGB

### Der rechtfertigende Notstand in Notkompetenz...

- Ärztliche Maßnahmen werden durch den Rettungsassistenten durchgeführt, da der Arzt nicht verfügbar ist (NFS tlw. andere Rechtsgrundlage).
- Einhaltung der Vorgaben wird i.d.R. als Bestätigung der Voraussetzung eines rechtfertigenden Notstandes gewertet.
- Regelmäßig Übergang der Haftung auf Arbeitgeber, da der geprüfte RettAss innerhalb der für ihn geltenden Kompetenzregeln handelt. (SOP)

## Rechtfertigende Notstand §34 StGB

### Der rechtfertigende Notstand in Notkompetenz...

- **Entschuldigender Notstand §35 StGB**
- **Ausschließlich zum Schutz Leben, Leib, Freiheit!**
- Gefahr für sich selber, Angehörigen oder Nahestehenden
- Keine Rechtsgüterabwägung notwendig. **Im entschuldigenden Notstand kann man auch töten!**

### Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

- Schutz von Leben, Leib, Ehre, Freiheit, Eigentum oder anderes Rechtsgut
- Gefahr für sich und/oder Andere
- Immer Rechtsgüterabwägung. **Da es kein höheres Rechtsgut als das Leben gibt - ist Töten ausgeschlossen**

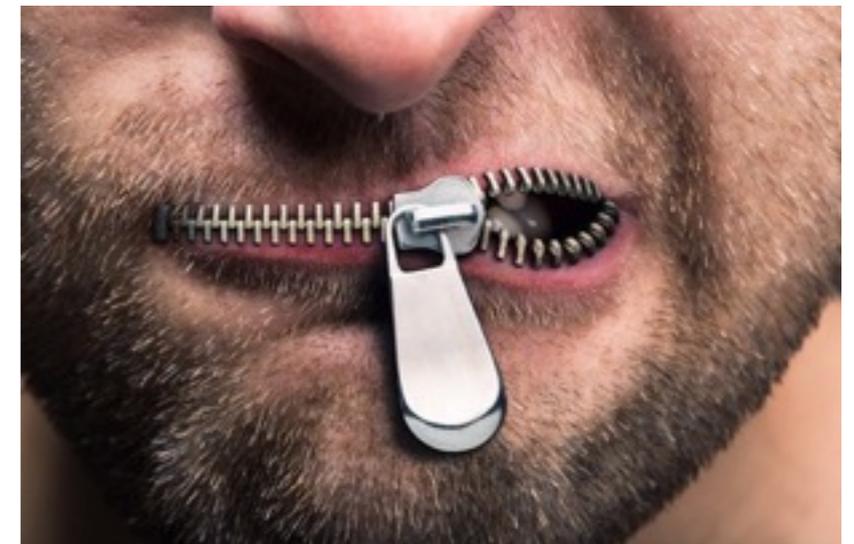
# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht
- Unfallflucht/Sondersignal
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Schweigepflicht §203 StGB

- Gilt über alles, was über den Patienten und sein Umfeld erfahren wird und nicht öffentlich bekannt ist
- Gilt auch gegenüber
  - Angehörigen
  - Weiterbehandelnden
  - Strafverfolgungsbehörden
- Endet nicht mit dem Tod des Patienten



# Schweigepflicht §203 StGB



- Bruch der Schweigepflicht hat sehr enge Grenzen, möglich bei...
  - Einwilligung oder mutmassliche Einwilligung des Patienten (z.B. die Weitergabe von Fakten! An Weiterbehandelnde)
  - Zur Abwehr von Angriffen im Straf- oder OWI Verfahren gegen einen selber

## Schweigepflicht §203 StGB

Bruch der Schweigepflicht hat sehr enge Grenzen, möglich bei...

- Zur Verhinderung schwerer, zukünftiger Straftaten unter Rechtsgüterabwägung und zur Anzeige von geplanten Straftaten nach §138 StGB
- Aussage vor Staatsanwaltschaft oder Strafgericht

**Niemals bei bereits durchgeführten Straftaten durch Rettungsdienst zu brechen !!**

# Schweigepflicht §203 StGB



- Aussagepflicht besteht, trotz Schweigepflicht, bei Vernehmungen durch
  - Die Staatsanwaltschaft
  - Das Strafgericht

nicht jedoch gegenüber der Polizei.

# Schweigepflicht §203 StGB



Wenn das Rettungsdienstpersonal zusammen mit einem den Einsatz leitenden Arzt behandelt, kann es sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Der Arzt entscheidet über dessen Ausübung.

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Unfallflucht

Bei Unfall immer anhalten sonst: → strafbar nach § 142 StGB

Milderungsmöglichkeit (§142 Abs.4 StGB)

- lediglich Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs mit geringem Sachschaden und Meldung innerhalb von 24h
- Im Einzelfall in der Notfallrettung (§ 34 StGB) lediglich
  - Blechschaden
  - Unfallbeteiligten versichern direkt nach Einsatz zurück zu kehren
  - Meldung über RLS → Polizei

## Sonderrechte § 35 Abs. 5a StVO

- Privilegiert Fahrzeuge des Rettungsdienstes
- Fahrzeuge sind von StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist , um Menschenleben zu retten...
- Sonderrechte dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentl. Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden
- ändert die Straßenverkehrsregeln und -gebote nicht und gewährt keine pauschale Vorfahrt

# Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht § 38 StVO



- Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn nur wenn höchste Eile geboten ist , um Menschenleben zu retten...
- Es ordnet an:
  - “Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“
  - Blaues Blinklicht allein nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder ...

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# § 823 BGB (gesetzliche Haftung) Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen



- Wer jemand anderem einen Schaden verursacht...

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein

... hat diesen Schaden auch zu ersetzen!

# Vorsatz ist...



- Wissen, dass es rechtswidrig ist
- Verwirklichung eines Tatbestandes mit „Wissen und Wollen“

## Dem gegenüber steht...

# Schuld

## Vorsatz und Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit. So handelt wer,



- ...die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (z.B. Straßenverkehr)
- ...gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen besseres Alltagswissen verstößt (Kerze unbeaufsichtigt)
- ...trotz dem er es besser weiß, oder wissen müsste, erhöhte Risiken eingeht
- ...der Schaden muss durch das fahrlässige gesetzte Risiko entstanden sein (also wäre ohne dies nicht passiert).

# § 823 BGB (gesetzliche Haftung) Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen



## • **Eigentum**

- **Zerstörung einer Sache (auch Tiere)**
- **Verursachung einer Nutzungseinschränkung**
- **Beschädigungen**

## • **Gesundheit**

- **Jede Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens aus extrinsischen Gründen.**

## • **Körper**

- **Jeder Eingriff in die „Substanz“ eines Menschen.**
- **Jeder ärztliche Eingriff**
- **Jede Akkupunktur**
- **Jedes Haarschneiden.....**

## Verrichtungsgehilfe § 831 BGB

- Muss für einen anderen eine Arbeit erledigen, unter dessen Aufsicht und Abhängigkeit
- Geschäftsherr **haftet nicht** wenn er den Verrichtungsgehilfen und dessen Gerätschaft sorgfältig ausgesucht und seine Aufsichtspflicht wahr genommen hat. Beispiel Gärtner

## Erfüllungsgehilfe § 278 BGB

- Eine Person, derer sich ein anderer (Schuldner) zur Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit bedient
- DRK hat einen Vertrag mit einem Dritten und schuldet diesem eine Leistung und bedient sich eines Dritten (uns - Rettungsdienstpersonal)
- Das RD-Personal hat keinen Vertrag mit dem Patienten sondern erfüllt nur die Schuld des DRK dem Patienten gegenüber.
- DRK haftet gegenüber dem Patienten wenn RD-Personal Schaden verursacht... Beispiel Klempnermeister/Geselle

# Übernahmeverschulden

- kommt von “sich übernehmen“
- Übernahmeverschulden liegt vor, wenn man sich in eine Situation begibt, wohlwissend, dass man sie nicht beherrschen kann.
- Wenn man etwas tut obwohl man weiß das man nicht über die notwendigen Fähigkeiten verfügt.

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler ✓
- Transportfehler
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler ✓
- Transportfehler ✓
- Mitfahrverweigerung
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler ✓
- Transportfehler ✓
- Mitfahrverweigerung ✓
- Pat-Verfügung
- Organisationsverschulden

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler ✓
- Transportfehler ✓
- Mitfahrverweigerung ✓
- Pat-Verfügung ✓
- Organisationsverschulden

## Haftung gegenüber Dritten oder von Dritten

### Organisationsverschulden

- Haftung besteht, wenn jemand für die Organisation von Arbeitsabläufen einzustehen hat.
- Auch Qualifikation, Auswahl und Koordination von Mitarbeitern gehört zu den Organisationspflichten
- Für den Nachweis einer sorgfältigen Organisation ist deshalb **Dokumentation von Arbeitsschritten** unumgänglich.

# Notfallsanitätäergesetz

## Ausbildungs Ziel:

Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemeinen Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patienten Vermitteln.

# Notfallsanitätergesetz - Vollzeitausbildung



- Ausbildungsdauer 3 Jahre
- Realschule oder Hauptschule mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Gesundheitliche Eignung
- Gesamtverantwortung der Ausbildung bei der Schule
- Ausbildungsvergütung
- Lernkooperationen und Praxisbegleitung Klinik / LRW
- Schulkosten ca. 39000€ pro Auszubildender
- Staatliche Prüfung am Ende der 3 Jahre

# Recht im Rettungsdienst



- Körperverletzung (Patientenrecht/NotSanGe./SOP) ✓
- Unterlassung (NotSanGes. 4) ✓
- Rechtfertigung ✓
- Schweigepflicht ✓
- Unfallflucht/Sondersignal ✓
- Haftung ✓
- Behandlungsfehler ✓
- Transportfehler ✓
- Mitfahrverweigerung ✓
- Pat-Verfügung ✓
- Organisationsverschulden ✓

# Notfallsanitätergesetz – Verkürzung der Ausbildung



# Notfallsanitätäergesetz

## Ergänzungsprüfung (§ 18 und 19 NotSan-APrV)

- jeder Rettungsassistent kann sich ohne Ergänzungsausbildung zu einer kompletten Notfallsanitäterprüfung anmelden!

# Notfallsanitätergesetz

## Vollständige Prüfung (§ 15,16,17 NotSan-APrV)

- **Schriftlich Teil** (3 Teile je 120 min)
- **Praktischer Teil** (3 Fallbeispiele max. je 40 min sowie ein Reflektionsgespräch)
- **Mündlicher Teil** (3 Themen ca.30-45min)
- **Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz**  
(in Fach-, Sozial-, (Methoden-) und Selbstkompetenz)

# Notfallsanitätäergesetz

## Ergänzungsprüfung (§ 18 und 19 NotSan-APrV)

- **Praktischer Teil** (2 Fallbeispiele max. je 40 min sowie ein Reflexionsgespräch)
- Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung
- jedes Fallbeispiel wird durch ein Reflektionsgespräch ergänzt.
- bei einem Fallbeispiel ist zusätzlich das praktische Vorgehen bei der Auswahl der Zielklinik, Zusammenarbeit LS, Anmeldung und Übergabe zu erörtern.

# Notfallsanitätäergesetz

## Ergänzungsprüfung (§ 18 und 19 NotSan-APrV)

- Mündlicher Teil (3 Themen 30-40 min.)
  - Kommunikation, Interaktion und Beratung an der jeweiligen Lebenssituation orientiert.
  - Handeln im RD an Qualitätskriterien (an Recht, QM, Ökologie und Wirtschaftlichkeit orientiert)
  - Medizinische Diagnostik und Therapie, lebenserhaltende Maßnahmen
- Nachweis der beruflichen Handlungskompetenzen

#### § 4

##### **Ausbildungsziel**

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.

Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

##### **1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:**

- a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
- j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,

##### **2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:**

- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
  - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
  - c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,
3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individualmedizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert